

ANNE-CATRIEN PUES

Stiftungen als Fundraising-Maßnahme

Aufbau und rechtliche Grundlagen

Anne-Catrien Pues

13.01.2012

Die Errichtung einer Stiftung als Fundraising-Maßnahme

A. Einleitung

I.	Definition Stiftung	1
II.	Vorteile einer (gemeinnützigen) Stiftung	2
1.	Unabhängigkeit	2
2.	Dauerhafte Vermögensbindung	2
3.	Planungssicherheit	2
4.	Erschließung neuer Unterstützerkreise	2
5.	Steueranreiz	3
6.	Sammelbecken für Erbschaften	3
7.	Hervorragendes Image	3
III.	Wirtschaftlicher Nutzen von Stiftungen	3
1.	Potential	3
2.	Stiftungen in Deutschland	4

B. Vorbereitungs- und Planungsphase

I.	Benennung der Fundraising-Ziele	4
II.	Bestandsaufnahme durch Umfeld- und SWOT-Analyse	5
III.	Konsequenzen aus den Analysen	5
1.	Potential vorhanden	5
2.	Stiftung passt in das Fundraising-Mix der NPO	6
3.	Konkurrenzlos	6

C. Organisatorische Umsetzung

I.	Organisationsteam und –plan	6
II.	Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen der gemeinnützigen Stiftung	7
1.	Rechtsgrundlage	7
2.	Art der Stiftung	7
a.	Rechtlich selbständige Stiftung	7
b.	Rechtlich unselbständige Stiftung	7
c.	Wahl der Rechtsform	8
3.	Entstehung der Stiftung	8
a.	Rechtlich selbständige Stiftung	8
b.	Rechtlich unselbständige Stiftung	9
4.	Mindestregelungsgehalt in der Satzung	9
a.	Name und Sitz	9
b.	Zweck	9
c.	Vermögen	10
d.	Vertretungsberechtigtes Organ	11
e.	Aufsicht	11
5.	Mögliche Regelungsgehalte in der Satzung	11
a.	Präambel	11
b.	Stifterrat/ Kuratorium	12
c.	Übernahme von Treuhänderschaften	12
d.	Auflösung der Stiftung	12
6.	Formale Voraussetzungen	12
a.	Anerkennung und Stiftungsaufsicht	12
b.	Beantragung der Gemeinnützigkeit	13
III.	Erstellen von Dokumentationsmaterialien	14
IV.	Einwerben des Startkapitals	14
V.	Festlegung von Anerkennungsstrukturen für Stifter	15
VI.	Startveranstaltung	15

D. Zusammenfassung

E.	Literaturverzeichnis und Quellen	16
----	----------------------------------	----

F.	Anlage Organisationsplan	17
----	--------------------------	----

Die Errichtung einer Stiftung als Fundraising-Maßnahme

A. Einleitung

Der Stiftungsboom in Deutschland ist nach wie vor ungebrochen. Aktuell werden in Deutschland 18.162 selbständige Stiftungen gezählt. Selbst im Finanzkrisenjahr 2010 sind 824 neue rechtlich selbständige Stiftungen errichtet worden.¹ Hinzukommen eine Vielzahl ungezählter Treuhandstiftungen.

Vor dem Hintergrund rückläufiger Einnahmen aus kirchensteuerfinanzierten Zuweisungen an Kirchengemeinden wird in den letzten Jahren auch in kirchlichen Bereichen immer häufiger die Errichtung von Stiftungen zur Förderung kirchengemeindlicher Arbeit diskutiert.² In zahlreichen Gemeinden haben Gemeindeglieder als Stifter und Stifterinnen durch die Errichtung einer Stiftung für ihre Kirchengemeinde eigene finanzielle Wege beschritten und neben Spenden und Zuweisungen damit für ihre Kirchengemeinde eine weitere, tragfähige Finanzierungssäule aufgebaut. Im Bereich der EKHN sind ca. 125 Treuhand- und rechtlich selbständige Stiftungen registriert. Allein in den Dekanaten Kronberg und Hochtaunus mit insgesamt 60 Kirchengemeinden sind 20 kirchliche Stiftungen aktiv.

Stiftungen haben eine lange Tradition. Bereits im Mittelalter wurden sie -auch schon von Einzelpersonen oder mehreren Bürgerinnen und Bürgern- errichtet. Eine der bekanntesten und bedeutendsten Stiftungen des Mittelalters ist die Fugger Stiftung in Augsburg, errichtet um 1500. Sie erfüllt auch heute noch ihren Stiftungszweck. Die „Cronberger Spitalstiftung“ ist die älteste kirchliche Stiftung in Hessen. Seit mehr als 400 Jahren gibt sie Obdach für Arme. Heute bietet das Kronberger Spital preiswerten Wohnraum in vier modern ausgestattete Wohnungen im alten Fachwerk der Kronberger Talstraße an.

I. Definition Stiftung

Eine gesetzliche Definition des Stiftungsbegriffes liegt nicht vor. Allerdings lassen sich aus Vorschriften des Zivilrechts, der Landesstiftungsgesetze sowie den Vorschriften der Abgabenordnung und des Steuerrechts³ Wesensmerkmale einer Stiftung ableiten.

Demnach ist die Stiftung gekennzeichnet als eine Vermögensmasse, die einem bestimmten gemeinnützigen Zweck durch einen oder mehrere Stifter auf Dauer gewidmet ist. Das Vermögen der Stiftung muss dauerhaft erhalten werden und nur die Erträge des Stiftungsvermögens werden für den Zweck der Stiftung eingesetzt.⁴

Kirchliche Stiftungen sind nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Begriffsbestimmungen der Landesstiftungsgesetzen der Länder solche Stiftungen, deren Zweck es ist, ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben zu dienen, und die eine besondere organisatorische Verbindung zu einer Kirche aufweisen.⁵

¹ www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen

² vgl. Kreuzer, Thomas, Konkretisierung des 10. Leuchtfuers, S. 13

³ §§ 80 bis 88 BGB, §§ 10 b EStG ff, §§ 51 bis 54 AO, Vorschriften der Landesstiftungsgesetze

⁴ Statt aller: Pues/Scheerbarth, Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht, S. 1 ff

⁵ Janowsky, StiftungsWelt 02-2007, S. 12

II. Vorteile einer (gemeinnützigen) Stiftung

Aus dem Wesensmerkmal der Stiftung folgen Gründe, die grundsätzlich für eine Stiftungserrichtung sprechen.

1. Unabhängigkeit

Durch den Aufbau eines Vermögensstockes, der in seinem Wert zu erhalten ist, erzielt eine Organisation stärkere Unabhängigkeit von Kostenträgern. Eine Kirchengemeinde zum Beispiel, die eine Stiftung aufbaut, kann Projekte rasch und unbürokratisch in der Gemeinde unabhängig von den Zuweisungen der Landeskirche in den kirchengemeindlichen Haushalt initiieren, aufbauen, umsetzen und fördern.

2. Dauerhafte Vermögensbindung

Ein wesentliches Kriterium des Stiftungsbegriffes ist die dauerhafte Vermögensbindung. Im Gegensatz zu einem Verein,⁶ der Vermögen nur in engen steuerrechtlichen Grenzen bilden darf, darf der Vermögensstock der Stiftung gerade nicht angetastet werden. Stiftungen sind damit „für die Ewigkeit“ gemacht. Vermögensstock und die daraus fließenden Erträge stehen dauerhaft zur Verfügung.

3. Planungssicherheit

Diese regelmäßigen Erträge aus dem Stiftungsvermögen sorgen für Planungssicherheit insbesondere im Hinblick auf größere und langfristige Projekte.

4. Erschließung neuer Unterstützerkreise

Stiftungen sind ein attraktives Angebot zur nachhaltigen Unterstützung. Der einmal gespendete Betrag ist in der Regel schnell verbraucht, während der gestiftete Betrag Jahr für Jahr Erträge abwirft, die für Projekte eingesetzt werden können. Der einmal hingeebene Betrag bewirkt also dauerhaft Gutes. Wie in der sog. Stifterstudie eindrücklich belegt, entspricht dies in besonderer Weise den Wünschen und Vorstellungen des Gebertyps „Stifter“.⁷

Durch besondere Ausgestaltung der Satzung können Stiftungsfonds oder Unterstiftungen im Namen des Stifters oder desjenigen, in dessen Namen die Zuwendung des Geldbetrages erfolgt, eingerichtet werden.⁸

Ein zusätzlicher Anreiz für den Stifter liegt in der Gewährung weitreichender steuerlicher Vorteile.⁹

⁶ Ein Verein ist definiert als ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen, gemeinnützigen Zwecks, er führt ebenfalls einen Namen, benötigt eine Satzung, ist vom Bestand seiner Mitglieder unabhängig, vgl.: Palandt / Heinrichs Einf. V. § 21, Rdnr.:13

⁷ Timmer, Karsten, Stiften in Deutschland, Die Ergebnisse der Stifterstudie, S. 63

⁸ Der Stiftungsfonds ist eine besondere Form der Zustiftung. Sie kann sowohl aufgrund testamentarischer Verfügung als auch als Zuwendung zu Lebzeiten erfolgen. Der Betrag oder Vermögensgegenstand geht in das Grundstockvermögen der Stiftung ein, der gegenüber die Zuwendung erfolgt. Als Teil des Grundstockvermögens der Stiftung ist der Fonds kein eigenes Steuersubjekt. Die Stiftung erhält die Zustiftung lediglich mit der Auflage, sie nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten. Der Stifter seinerseits kann sich vorbehalten, mit weiteren Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen den Fonds aufzustocken. Der Fonds kann den Namen des Stifters oder eines ihm nahe stehenden Verwandten oder Bekannten oder eine Sachbezeichnung tragen. Die Stiftung kann aufgrund einer Vereinbarung mit dem Stifter dazu verpflichtet sein, im Rahmen der Berichterstattung den Stifter des Fonds zu nennen und so dessen gemeinwohlorientiertes Engagement in der Öffentlichkeit darzustellen. Als Teil des Grundstockvermögens dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Stiftungssatzung. Nur in diesem Rahmen ist es möglich, einen speziellen Fondszweck festzulegen, vgl. www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen

5. Steueranreiz

Neben dem jährlichen Abzugsbetrag der Zuwendung als Sonderausgabe gem. § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte verschafft § 10 b Abs. 1 Satz 1 EStG für Stifter Zugang zum Sonderausgabenabzug. Nach dieser Vorschrift können Zuwendungen in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung in Höhe von bis zu 1 Mio € im Veranlagungszeitraum zusätzlich zum jährlichen Abzugsbetrag abgezogen werden. Dieser besondere Abzugsbetrag kann innerhalb der 10 Jahresfrist nur einmal in Anspruch genommen werden (§ 10 b Abs. 1 a EStG).

6. Sammelbecken für Erbschaften

Für die Organisation spielt der Umstand, dass auf Grund des demografischen Wandels die Erbschaften immer größer ausfallen, eine bedeutende Rolle. Noch nie stand einer so hohen Zahl von Erblassern eine so niedrige Zahl von Erbnehmern gegenüber.¹⁰ Vor diesem Hintergrund steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es vielfach keine natürlichen Erben mehr gibt oder dass zumindest die zum Erben eingesetzten Personen die Mittel für eigene Zwecke, insbes. der Alterssicherung nicht mehr brauchen werden. Es darf davon ausgegangen werden, dass in der Folge vermehrt Stiftungen errichtet werden oder dass sich Erben bereits bestehenden Stiftungen anschließen. Insbesondere wegen des Ewigkeitsmomentes eröffnen sie Stiftern die Möglichkeit, „über den eigenen Tag hinaus“ Gutes zu tun.

7. Hervorragendes Image

Stiftungen genießen in der öffentlichen Wahrnehmung einen sehr guten Ruf. Sie arbeiten nachhaltig und gelten als solide Organisationen, die aufgrund der schlanken Organisationsstrukturen effizient arbeiten. Hohes ehrenamtliches Engagement garantiert, dass zugewendete Beträge unmittelbar dem satzungsmäßigen Zweck zugeführt werden können.

Diese Vorteile bestehen auch in Zeiten von Finanzkrisen dem Grunde nach fort.

III. Wirtschaftlicher Nutzen von Stiftungen

1. Potential in Deutschland vorhanden

Wie die folgenden Zahlen zeigen, besteht auch in Zeiten der Krisen in Deutschland noch ein großes finanzielles Potential. Hier wird das private Nettovermögen mit € 9 Billionen (€ 9.000.000.000.000) beziffert. Es gibt 800.000 Vermögensmillionäre und € 1,5 Billionen werden in den nächsten 5 Jahren an Erbschaften erwartet.

Bei der Frage, ob die Errichtung in Krisenzeiten ratsam ist, sollte auch bedacht werden, dass gerade Krisenzeiten Menschen zum Nachdenken darüber bringen, was sie mit ihrem Vermögen auch über den eigenen Tag hinaus tun, wie sie es sichern und langfristig sinnvoll einsetzen können. Dazu leisten Stiftungen einen wertvollen Beitrag.

Einige Stiftungen tun dies bereits in großem Umfang. Hier ein Überblick über die größten Stiftungen, ihr Vermögen und ihre Ausgaben.

⁹Die beschriebenen steuerlichen Privilegien nach Nr. 1 (Sonderausgabe jährlich) gelten auch für Gewerbebetriebe, Einzelunternehmen und Personalgesellschaften, nach Nr. 2 (besonderer Abzugsbetrag, 10 Jahresfrist) gilt nur für Einzelunternehmen (§ 9 Nr. 5 GewStG)

¹⁰ Vgl. Gremmel, Ende gut, alles gut!, S. 18 ff

2. Stiftungen in Deutschland¹¹

Top 5 Vermögen:	€	TOP 5 Ausgaben:	€
1. Robert Bosch	5.126.918.000	1. Volkswagen	115.430.000
2. Dietmar-Hopp	3.400.000.000	2. Robert Bosch	78.816.000
3. Else Kröner Fresenius	2.900.000.000	3. Alexander v. Humboldt	75.515.000
4. Volkswagen	2.457.544.000	4. Studienstiftung	62.680.000
5. LaSti Ba-Wü	2.243.078.000	5. Bertelsmann Stiftung	60.315.000

TOP 5 Stiftungsdichte / Großstädte
1. Würzburg
2. Frankfurt
3. Hamburg
4. Oldenburg
5. München

B. Vorbereitungs- und Planungsphase

Der Aufbau einer Stiftung bedarf der Koordination unterschiedlicher Aufgabenbereiche. So müssen rechtliche und steuerrechtliche Aspekte ebenso wie Fundraising- und Marketinggesichtspunkte praktisch zeitgleich umgesetzt werden, konzeptionelles und strukturiertes Handeln auf unterschiedlichen Ebenen ist erforderlich. Beim Einwerben der Stiftungsbeträge handelt es sich meist um große Beträge und ein hohes finanzielles Engagement. Um eine Stiftung erfolgreich zu errichten, bedarf es daher eines strategisch angelegten und qualitativ voll umgesetzten Fundraisings, das sich voll an den Bedürfnissen und Vorstellungen des Gebenden ausrichtet.

4

Zunächst sind im Rahmen der Vorbereitungs- und Planungsphase die Fundraising-Ziele der Organisation / Kirchengemeinde zu bestimmen.

I. Benennung der Fundraising-Ziele

Fundraising-Maßnahmen für Kirchengemeinden verfolgen stets das Ziel, die bestehende christliche Arbeit finanziell abzusichern. Dabei ist aber zu unterscheiden ob es um die Überbrückung einmaliger, außergewöhnlicher Engpässe z.B. aufgrund konkreter einmalig notwendiger Anschaffungen oder Reparaturen geht, oder ob es um die Überwindung struktureller Defizite geht.

Bei der Beseitigung einmaliger Engpässe empfiehlt sich Eventmarketing und eine spezielle Spendenaktion, eine Stiftungsgründung wäre ungeeignet. Zur Bewältigung dringender aktueller Finanzlücken eingeworbenes Geld muss frei und sofort verfügbar sein. Bei der Stiftung stehen aber nur die Erträge aus dem eingeworbenen Grundstock zur Verfügung; das Stiftungskapital darf nicht angetastet werden und ist damit praktisch „an die Kette gelegt“.

Bei der Überwindung struktureller Defizite oder will man die Aktivitäten der Gemeinde ausbauen (Zielperspektive Wachstum), werden dauerhaft verfügbare Finanzmittel benötigt.

Dieses Ziel kann am besten durch eine Stiftung erreicht werden. Denn eine Stiftung ist eine unabhängige und rechtlich selbständige Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter oder mehreren Stiftern festgelegten Zweck verfolgt. Das Vermögen der Stiftung muss auf Dauer erhalten bleiben, nur die Erträge des Vermögens dürfen für den Zweck der Stiftung verwendet

¹¹ Vgl. [www.stiftungen.org/Bundesverband Deutscher Stiftungen](http://www.stiftungen.org/Bundesverband%20Deutscher%20Stiftungen) (Zahlen, Daten Fakten)

werden.¹² Das Kapital – einmal eingeworben – verschafft einer Kirchengemeinde damit dauerhaft verfügbare, zusätzliche, planbare, von Einnahmen aus der Kirchsteuer unabhängige und auf Langfristigkeit angelegte Einkünfte. Sie ergänzen die Akquisition von den zeitnah zu verwendenden Spenden grundsätzlich sinnvoll.¹³

Weiter ist zu ermitteln, ob eine Stiftung für die konkrete Organisation in ihrer speziellen Situation eine sinnvolle Fundraising-Maßnahme darstellt, ob also dadurch für Förderer die Unterstützungsmöglichkeiten erweitert werden können. Wichtig sind Klarheit über die spezielle Struktur der Gemeinde, ihre gegenwärtige Finanzsituation, über ihr soziales, politisches und ökonomisches Umfeld sowie über ihre aktuellen und potentiellen Förderer und Unterstützer.

Da bereits im Zeitpunkt der Errichtung hohe Beträge zur Verfügung stehen müssen, ist zu klären, ob im Umfeld der Organisation solche Menschen leben, die so wohlhabend sind, dass sie der Stiftung hohe Beträge zur Verfügung stellen können und ob diese Menschen so mit der Organisation verbunden sind, dass sie dafür auch größere Beträge zur Verfügung stellen wollen.

Um diese Fragen möglichst genau zu beantworten, empfiehlt sich eine Bestandsaufnahme mit Umfeld und SWOT- Analyse

II. Bestandsaufnahme durch Umfeld- und SWOT- Analyse

Umfeld- und SWOT- Analyse dienen dazu, sich die Situation in der konkreten Organisation in ihrer speziellen Situation konkret vor Augen zu führen und auf mögliche Risiken, die sich bei einer Stiftungserrichtung ergeben können, rechtzeitig reagieren zu können. Welchen Effekt das haben kann, soll kurz an Hand der im Rahmen der Stiftungserrichtung Talkirche Eppstein erstellten Analysen aufgezeigt werden.¹⁴

Im Rahmen der Umfeldanalyse wurden Zahlen, Daten und Fakten betreffend der Ortsgemeinde Eppstein zusammengetragen. Es wurde beispielsweise konkretisiert, dass einige bedeutende Familienunternehmen in Eppstein ihren Sitz haben. Es stellte sich weiter heraus, dass das Kaufkraftpotential in Eppstein 31 % über dem Bundesdurchschnitt liegt und dass die Einwohneranzahl des Ortes stetig ansteigt, alles Indikatoren, die für eine Stiftungserrichtung im Rahmen einer Prognoseentscheidung wie sie in der Vorbereitungsphase als ausreichend anzusehen ist, grünes Licht geben.

Diesen Eindruck hat die auf die Stiftungserrichtung bezogene SWOT-Analyse verstärkt. Insbesondere konnte gerade durch die Visualisierung der Stärken und des in der Kirchengemeinde vorhandenen Potentials die zunächst vorherrschende zögerliche Stimmung („Ja, aber...“) umgewandelt werden in ein beherztes „Aber ja, das schaffen wir!“.

III. Konsequenzen aus den Analysen

Können auf Grund der Ergebnisse beider Analysen folgende Aussagen getroffen werden, sollte eine Stiftungserrichtung gelingen.

1. Potenzial vorhanden

Aufgrund der Struktur der Organisation/Kirchengemeinde in ihrer konkreten Situation und der im Umfeld lebenden Menschen und dort angesiedelter Firmen erscheint die Akquise von Stiftungsmittel grundsätzlich möglich.

¹² S.o. Pues aaO.,S. 1

¹³ vgl. Kreuzer, a.a.O. S. 13

¹⁴ Die Verfasserin hat die Errichtung der als Treuhandstiftung im Jahre 2008 errichteten Stiftung Talkirche Eppstein als Fundraising-Managerin begleitet. Zur Stiftung vgl.: www.stiftung-talkirche.de

2. Stiftung passt in das Fundraising-Mix der Organisation

Die Organisation bietet -wie in einem Warenkorb- bereits ganz unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung an. Über die ehrenamtliche Mitarbeit, die Mitgliedschaft in einem Förderverein, Übernahme von Patenschaften, die Unterstützung konkreter Projekte durch Spenden ergänzt eine Stiftung als weitere Finanzierungsquelle diesen Warenkorb sinnvoll, weil sie dem Zuwendenden ermöglicht, mit einem einmaligen Betrag zu einer dauerhaften Absicherung des Stiftungszweckes beizutragen.

3. Konkurrenzlos

Bereits in der Vorbereitungsphase ist die Zielgruppe „Stifter“ konkret im Blick der Organisatoren. Die Akquisition der Mittel für den Grundstock einer Stiftung konkurriert wegen der hohen Einstiegsbeträge und wegen ihrer spezifischen, nämlich wohlhabenden Zielpersonen also nicht mit dem herkömmlichen Sammeln von Spenden. Dieses Engagement für einen guten Zweck ist außerdem mit erheblichen steuerlichen Vorteilen verbunden und spricht damit einkommensstarke Menschen an.

Damit ist die Planungsphase abgeschlossen, die Errichtung der Stiftung muss nun organisatorisch umgesetzt werden.

C. Organisatorische Umsetzung

Der Arbeitsaufwand bei Errichtung einer Stiftung ist hoch, weil rechtliche Vorgaben ebenso stark und zeitgleich berücksichtigt werden müssen wie Aspekte des Fundraisings. Zur Koordination der unterschiedlichen Aufgaben ist die notwendige Infrastruktur in Bezug auf Personal und Organisationsabläufe zu schaffen.

I. Organisationsteam und –plan

Es sollte daher zunächst ein Organisationsteam zusammengestellt und ein Organisationsplan ausgearbeitet werden.

Dem Organisationsteam sollte auf jeden Fall ein Vertreter des Vorstandes der Organisation angehören. Finanzexperten, Buchhalter, Grafikdesigner, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeiter sowie Juristen ergänzen das Organisationsteam sinnvoll. Damit das Team effizient und zügig arbeiten kann, sollte es nicht mehr als 8 bis 10 Personen umfassen.

Es reicht aber nicht, das Team zusammenzustellen, auch hochengagierte Menschen müssen planmäßig zusammenarbeiten. Sie benötigen einen Organisationsplan.¹⁵ Der Plan verteilt die einzelnen Arbeitsvorgänge auf unterschiedliche Fachleute und terminiert die einzelnen Schritte. Wichtig ist dabei, dass sich eine Person der Sache „als eigene“ annimmt und federführend als Projektmanager verantwortlich ist.

Im weiteren Verlauf der Errichtungsphase werden die einzelnen Aufgabenbereiche des Organisationsplans systematisch umgesetzt.

¹⁵ Vgl. Anlage Organisationsplan

II. Rechtliche Voraussetzungen und Grundlagen der gemeinnützigen Stiftung

1. Rechtsgrundlage

§§ 80 ff BGB regeln die Entstehung, die Festlegung des Stiftungszweckes und die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung; die Vorschriften der jeweiligen Landesstiftungsgesetze schreiben die formalen Aspekte des öffentlich rechtlichen Anerkennungsverfahrens und die Stiftungsaufsicht vor. Für den Fall, dass eine kirchliche Stiftung errichtet werden soll, sind die Vorschriften der Stiftungsgesetze der jeweiligen Landeskirchen zu beachten.

2. Art der Stiftung

Es sind zwei Arten von Stiftungen, die rechtlich selbständige und unselbständige Stiftung, zu unterscheiden.

a. Rechtlich selbständige Stiftung

Die rechtlich selbständige Stiftung ist eine rechtsfähige, juristische Person, in der ein bestimmtes Vermögen rechtlich verselbständigt wird, um dauerhaft den vom Stifter festgelegten Zweck zu erfüllen.¹⁶

Sie benötigt eine Satzung, die Regelungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und vertretungsberechtigtes Organ enthalten muss. Weiter muss sie mit einer ausreichenden Vermögensmasse ausgestattet sein. Die Praxis der Länderbehörden hat die Mindestkapitalausstattung der Stiftungen bisher auf ca. € 50.000 veranschlagt, wenn nach der Gründung mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen, insbesondere Spenden neben den Vermögenserträgen der Stiftung zu erwarten sind, mit denen der Stiftungszweck nachhaltig verfolgt werden kann.¹⁷ Das gilt grundsätzlich auch für kirchliche Stiftungen.

Die rechtlich selbständige Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht, die rechtsfähige kirchliche Stiftung der kirchlichen Aufsicht.¹⁸ Gegenüber der Aufsichtsbehörde bestehen verschiedene, in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen geregelte Berichtspflichten, für bestimmte Beschlüsse kann eine Beteiligung der Aufsichtsbehörde vorgesehen sein.¹⁹

b. Rechtlich unselbständige Stiftung

Bei der unselbständigen Stiftung wird einer anderen, bereits bestehenden natürlichen oder juristischen Person ein bestimmtes Vermögen zur Verwaltung für einen bestimmten Zweck übertragen.²⁰ Ein Beispiel aus der Praxis stelle die Treuhandstiftung einer Kirchengemeinde dar. In der Regel errichtet der Kirchenvorstand der Gemeinde durch Stiftungsgeschäft eine nicht rechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand, wird Rechtsträgerin und Treuhänderin dieser Stiftung.²¹

Die Umwandlung einer Treuhandstiftung in eine rechtlich selbständige Stiftung ist grundsätzlich zulässig. Maßgeblich ist der Wille des Stifters. Regelungen im Treuhandvertrag sollten die Möglichkeit der Umwandlung ausdrückliche vorsehen. Die Umwandlung erfolgt durch Übertragung auf eine

¹⁶ vgl. statt aller Palandt, Vorb. § 80, Rdnr. 2 ff

¹⁷ Palandt / Heinrichs, a.a.O., § 80 Rdnr. 5

¹⁸ Janowsky, Wolfgang, Wo Kirche drin ist, sollte auch Kirche „draufsehen“, in: Stiftungswelt 02-2007, S. 12 ff

¹⁹ Vgl. zu den einzelnen Eingriffsmöglichkeiten der Behörde und den sog. Genehmigungsvorbehalten bei Pies, Praxishandbuch Stiftungen, 11.1., S. 86

²⁰ Palandt, Heinrichs, a.a.O. Vorb. § 80, 3b

²¹ Stiftung Talkirche Eppstein, www.stiftung-talkirche.de

bereits bestehende Stiftung, eine zu gründende Stiftung oder durch die rechtliche Verselbständigung der Treuhandstiftung

§§ 80 ff BGB sowie die Vorschriften der Landesstiftungsgesetze sind bei der Treuhandstiftung weder direkt noch indirekt anwendbar.

Fehlende Selbständigkeit und rechtliche Anlehnung an einen Treuhänder erleichtern zwar ihre Gründung. So ist kein behördliches Genehmigungsverfahren erforderlich, eine staatliche Aufsicht entfällt, die Kontrolle übernimmt das Finanzamt. Der Stifter kann einzelne Aufgaben bis hin zur gesamten Verwaltung der Stiftung dem Treuhänder übertragen. Hierdurch reduzieren sich die Verwaltungskosten, gleichzeitig bleiben alle steuerlichen Vergünstigungen für Stifter und Zustifter erhalten.²² Schließlich kann eine (kirchliche) Treuhandstiftung bereits mit einem relativ geringen Betrag, etwa € 10.000, errichtet werden.

Diesen Vorteilen stehen aber auch erhebliche Nachteile gegenüber: So wird das Vermögen der unselbständigen Stiftung Teil des Vermögens seines Trägers, mit der Folge, dass das Stiftungsvermögen grundsätzlich auch für Verbindlichkeiten des Stiftungsträgers haftet.²³ Hinzu kommt, dass unselbständige Stiftungen mangels eigener Rechtsfähigkeit (rechtlich) handlungsunfähig sind und selbst nicht gestalten können.

c. Wahl der Rechtsform

Welche Rechtsform zweckmäßiger Weise gewählt wird, hängt vom Einzelfall ab. Als Grundsatz kann festgehalten werden, dass sich die Gründung einer Treuhandstiftung empfiehlt, wenn Stifter zwar einen Geldbetrag auf Dauer für die Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks widmen wollen, die Summe aber eine eigenständige Verwaltung nicht rechtfertigt. Sollen mit den gestifteten Mitteln eigenständige Projekte oder Initiativen der Stiftung verwirklicht werden, muss von der Errichtung einer fiduziarischen Stiftung abgeraten werden.

Die Errichtung einer rechtlich selbstständigen Stiftung ist insbesondere angeraten, wenn ausreichende Vermögensmassen vorhanden sind oder jedenfalls mittelfristig erwartet werden dürfen und auch eigene Projekte zur Erreichung des Stiftungszweckes durchgeführt werden sollen. Durch ihre Rechtsfähigkeit eröffnen rechtlich selbstständige Stiftungen ihren Organen einen Handlungsraum für die Umsetzung eigener Ideen und Vorstellungen. Selbständige Stiftung lassen einen zusätzlichen Raum entstehen, engagierte Menschen durch Übertragung von Verantwortung aktiv einzubinden und so über die Stiftung Potential für gemeindliche, kirchliche Arbeit zu gewinnen.

3. Entstehung der Stiftung

a. Rechtlich selbständige Stiftung

Voraussetzungen der Entstehung der Stiftung sind das privatrechtliche Stiftungsgeschäft und das behördliche Anerkennungsverfahren.

Das Stiftungsgeschäft kann als Rechtsgeschäft unter Lebenden (§ 81 BGB) oder von Todes wegen (§ 83 BGB) vorgenommen werden. Es handelt sich um eine einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Kennzeichnend ist die Erklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen auf Dauer einem bestimmten Zweck zu widmen.

Bei der Errichtung von Todes wegen durch letztwillige Verfügung entsteht die Stiftung durch Erbvertrag oder Testament. Erbrechtlich Vorschriften sind zu beachten.²⁴

²² Mecking, Weger, Die Stiftung in der Fundraising-Konzeption, 2.2.2., S. 14

²³ Pues/Scherrbarth, a.a.O. S. 7 und S. 79

²⁴ Pues, a.a.O., C 1.2, S 45 f

Zu den formellen Voraussetzungen der Anerkennung gehört ein entsprechender Antrag des Stifters bzw. im Fall der Stiftung von Todes wegen die Einholung der Anerkennung durch das Nachlassgericht.

Mit der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde ist die Stiftung rechtsfähig.

b. Rechtlich unselbständige Stiftung

Voraussetzung für die Entstehung der rechtlich unselbständigen Stiftung ist lediglich ein Vertrag zwischen dem Stifter und dem von ihm ausgewählten Rechtsträger. Eine Satzung ist nicht zwingend erforderlich, empfiehlt sich aber bereits aus Gründen der Transparenz. Die folgenden Ausführungen zur Ausgestaltung einer Satzung gelten daher für beide Stiftungsarten.

4. Mindestregelungsgehalt in der Satzung

Die Satzung ist das Kernstück der Verfassung der Stiftung.²⁵ Sie enthält Regelungen über Namen, Rechtsform, Sitz und Zweck, die Organe der Stiftung, deren Zusammensetzung und Kompetenzen. Die Satzung stellt daher vor allem den Organisationsplan der Stiftung dar.²⁶ Auf ihre sorgfältige und umsichtige Ausgestaltung ist daher auch unter Fundraising-Gesichtspunkten bereits in der Planungsphase besonderes Augenmerk zu richten.

Gerade bei der Erstellung der Satzung ist es wichtig, sich die Unterstützung von Juristen einzuholen. Die einmal verabschiedete Satzung lässt sich nur schwer wieder verändern. Dennoch sollten die Initiatoren nicht alles aus der Hand geben. Über einige Vorschriften sollten sie sich im Organisationsteam inhaltlich eigene Gedanken machen. Das ist insbesondere bei der Frage des Zwecks der zu errichtenden Stiftung und bei der Frage, mit welchen Organen die Stiftung ausgestattet wird, der Fall.

Der Inhalt der Satzung bestimmt sich nach den §§ 80 ff BGB. Danach benötigt die Stiftung zunächst einen Namen und einen Sitz.

a. Name und Sitz

Der Name dient der Identifizierung und der Wiedererkennung.²⁷ In der Wahl des Namens sind die Stifter grundsätzlich frei. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte der gewünschte Name anhand des Verzeichnisses Deutscher Stiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen oder anhand der Stiftungsverzeichnisse der Länder²⁸ daraufhin überprüft werden, ob er bereits verbraucht ist.

Unter dem gewählten Namen tritt die Stiftung im Rechtsverkehr auf.

Sitz der Stiftung ist zweckmäßiger Weise der Ort, an dem die Stiftung verwaltet wird. Nach ihrem Sitz richten sich das anzuwendende Landesstiftungsgesetz sowie die zuständige Aufsichtsbehörde.

b. Zweck

Der Stiftungszweck, Kernstück der Satzung, ist die Manifestation des Stifterwillens, seine Idee und Vision findet hier seinen Ausdruck. Einmal anerkannt, ist der Stiftungszweck endgültig der Disposition des Stifters und den Schwankungen seines Willens entzogen.²⁹ An dem so manifestierten Willen der Stifter ist auch die Aufsichtsbehörde gebunden. Im Rahmen des Stiftungszweckes können die

²⁵ Palandt / Heinrichs, a.a.O. § 81 Rdnr. 3

²⁶ Pues/Scherrbarth, a.a.O. § 3, S. 25

²⁷ Palandt / Heinrichs, a. a. O. § 81 Rdnr. 1

²⁸ www.stiftungsdatenbank.de

²⁹ Pues/Scheerbarth, a.a.O. § 3 S. 27

Initiatoren der Stiftung ihre Wünsche, Ziele und Visionen einbringen und damit die Arbeit der Stiftung auf Jahre bestimmen, festlegen und prägen. Damit ist auf die Ausformulierung des Stiftungszweckes besondere Sorgfalt zu verwenden, denn die Umsetzung dieses Stiftungszweckes hat sehr stark damit zu tun, wie sehr sich die Menschen mit diesem Zweck identifizieren und damit wiederum andere Menschen mit ihrer eigenen Begeisterung anstecken können.³⁰

Einerseits darf der Zweck nicht zu eng gefasst werden, damit den Organen ausreichend Handlungsspielraum und die Möglichkeit auf sich verändernde Umstände zu reagieren, bleibt. Andererseits muss der Zweck klar und zweifelsfrei formuliert sein, denn dadurch prägt der Stifter die Stiftung entsprechend seinem Willen dauerhaft, schließlich werden durch den Zweck potentielle Stifter, Zustifter und Spender angesprochen.

Im Rahmen des Stiftungszweckes ist weiter festzulegen, dass die Stiftung gemeinnützige (und kirchliche) Zwecke verfolgt, damit die Stiftung die Steuerbegünstigungen gem. § 51 ff AO in Anspruch nehmen kann. Daraus ergeben sich auch die bereits erwähnten steuerlichen Vorteile für die Stifter.

Die Satzung muss weiter Auskunft über die Höhe des Stiftungskapitals im Zeitpunkt ihrer Errichtung geben.

c. Vermögen der Stiftung

Das Stiftungskapital (Grundstockvermögen) sind diejenigen Vermögenswerte, die der Stiftung durch das Stiftungsgeschäft **bei Gründung** zugewendet werden. Dies können Geld, Immobilien, Wertpapiere, Rechte, Gegenstände etc. sein.

Im Zeitpunkt der Errichtung muss einer rechtsfähigen Stiftung ein Betrag in Höhe von mindestens € 50.000, einer Treuhandstiftung € 10.000,00 zur Verfügung stehen.

Die Satzung muss ferner vorsehen, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten ist.

Nach Gründung der Stiftung kann das Kapital durch Zustiftungen erhöht werden, um dadurch die Arbeit der Stiftung nachhaltig zu fördern.

Die Zustiftung ist von der bloßen Zuwendung zu unterscheiden. Während die Zustiftung der Verstärkung des Grundstockvermögens dient, sind Zuwendungen³¹ zum zeitnahen Verbrauch im Rahmen des Stiftungszweckes bestimmt. Der Zuwendende sollte klarstellen, welchem Zweck seine Zuwendung dient; die Satzung sollte die Möglichkeit der Annahme einer Zustiftung sowie der Zuwendung von Todes wegen ausdrücklich vorsehen.

³⁰ Die Erfahrung zeigt, dass gerade wenn man den Zweck niederschreibt, Unterschiede in der Zielvorstellung der Mitwirkenden im Organisationsteam sichtbar werden. Bevor man sich zerredet und vielleicht sogar zerstreitet, sollte man sich vergegenwärtigen, dass man noch einen Dritten mit im Blick haben muss, nämlich den zukünftigen noch zu gewinnenden Stifter!

³¹ Wie z.B. Spenden, d.h. freiwillige, unentgeltliche Zuwendung (Schenkung) an eine Körperschaft wie z.B. eine Stiftung, die die Zuwendung zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke ausgeben muss, vgl.: Wigand, Haase-Teobald, Heuel, Stolte, Stiftungen in der Praxis, § 3 Rdnr. 9

Übersicht: Terminologie des Stiftungsvermögens

Grundstock <ul style="list-style-type: none"> • Anfänglicher Vermögensstock • Aufgelöste freie Rücklagen • Zustiftungen 	Rücklagen <ul style="list-style-type: none"> • Freie Rücklagen • Zweckgebundene Rücklagen 	Stiftungsmittel <ul style="list-style-type: none"> • Gewinne aus Geschäftsbetrieb • Erträge aus Vermögensverwaltung • Aufgelöste freie Rücklagen • Aufgelöste zweckgebundene Rücklagen • Spenden / Zuschüsse
Erhaltungspflicht	Verwendungssperre	Verwendungspflicht

d. Vertretungsberechtigtes Organ

Rechtsfähige Stiftungen benötigen ein Handlungsorgan; dies ist der Vorstand. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich³², nimmt also – ohne Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse im Außenverhältnis – sämtliche zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Maßnahmen wahr.

Der Vorstand sollte, damit er effizient arbeiten kann, nicht zu groß sein und außerdem, damit bei Beschlüssen keine Patt-Situation entsteht, aus einer ungeraden Personenanzahl bestehen.

e. Aufsicht

Rechtsfähige Stiftungen unterliegen der Stiftungsaufsicht. Rechtsfähige kirchliche Stiftungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht, sie gibt der Aufsicht die religiöse Prägung trägt dafür Sorge, dass der Stifterwille nachhaltig erfüllt wird und überwacht die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Satzung.³³

Die (kirchliche) Aufsichtsbehörde ist in der Satzung zu nennen.³⁴

Darüber hinausgehende, weitere Regelungen können in die Satzung aufgenommen

5. Mögliche Regelungsgehalte in der Satzung

a. Präambel

Durch die Voranstellung der Präambel können Intention, Vision, Leitbilder, persönliche Überzeugung und Motivation, Wünsche des oder der Stifter und ihrer Stiftung besonders hervorgehoben werden. In der Präambel legen sich die Stifter fest auf eine Idee, drücken die Vision und ihre Motivation verbindlich aus. Auch für den Vorstand ist eine Präambel hilfreich, sie erleichtert ihm die Entscheidung, ob zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung noch nicht aktuelle Projekte gefördert werden sollen oder nicht.

³² §§ 86 S.1, 26 Abs. 2 S. BGB

³³ Janowsky, Stiftungswelt 02-2007, S. 12 f

³⁴ vgl. § 4 KStiftG

b. Stiferrat/ Kuratorium

Der Vorstand einer Stiftung hat weitreichenden Handlungsspielraum. Insbesondere bei finanzstraken Stiftungen wird daher häufig ein weiteres Gremium in Form eines Beirates/Kuratoriums eingerichtet. Neben aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten kommt ihm regelmäßig auch eine beratende Funktion zu. Die Einrichtung eines Beirates/Kuratoriums bietet zudem eine gute Möglichkeit, Gründungsstifter und Zustifter in die Arbeit der Stiftung einzubinden. Mitglieder des Stiferrates/Kuratoriums wirken wie Botschafter und Multiplikatoren der Stiftung und ihrer Vision. Dieser Umstand kann auch bei der Gewinnung weiterer Zustifter genutzt werden. Es empfiehlt sich daher, den Stiferrat/Beirat nicht von Anfang an voll zu besetzen.³⁵

c. Übernahme von Treuhänderschaften

Durch die Satzung sollte auch die Übernahme von Treuhänderschaften, unselbständigen Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens, deren Zwecke im Rahmen der Satzung liegen, ermöglicht werden. Zwar wird mit der Annahme von Treuhänderschaften der Verwaltungsaufwand der Stiftung erhöht, andererseits kann aber Stiftern von hohen Summen damit die Möglichkeit eröffnet werden, eine Unterstiftung, beispielsweise unter seinem (des Stifters) Namen zu führen. Wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes sollte ein Mindestbetrag festgelegt werden.³⁶

d. Auflösung der Stiftung

Die Satzung kann bestimmen, an welche gemeinnützige Organisation³⁷ das Stiftungsvermögen im Fall des Erlöschens nach Auflösung³⁸ fallen soll. Enthält die Satzung eine derartige Regelung nicht, fällt das Stiftungsvermögen grundsätzlich an die in den Landesstiftungsgesetzen vorgesehenen Stellen.³⁹

Bei der Auswahl ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Organisation die Zweckbestimmung gewahrt bleibt und dass die Organisation gemeinnützig ist.

6. Formale Voraussetzungen

Zu den formalen Voraussetzungen der Anerkennung der (rechtlich selbständigen) Stiftung gehören ein entsprechender Antrag des Stifters bzw. im Fall der Stiftung von Todes wegen die Einholung der Anerkennung durch das Nachlassgericht sowie der Antrag auf Gemeinnützigkeit.

a. Anerkennung und Stiftungsaufsicht

Die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung erfolgt durch die staatliche Stiftungsbehörde. Die Behörde prüft, ob das Stiftungsgeschäft einschließlich Satzung und Vermögensausstattung den gesetzlichen Vorgaben entspricht, weiter ob der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet und schließlich, ob das der Stiftung gewidmete Vermögen den Stiftungszweck erfüllen kann. Zuständig für

³⁵ Vgl. § 9 Abs. 2 Satzung Kronberg Stiftung: „Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern“, s.a.: www.kronberg-stiftung.de

³⁶ § 2 Abs. 5 Satzung Kronberg Stiftung: „Die Stiftung kann Treuhänderschaften, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögen mit einem Mindestvermögen von € 25.000,- übernehmen, deren Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen.“

³⁷ Eine Rückführung des Kapitals an natürliche Personen, also die Stifter, hätte bei gemeinnützigen Stiftungen erhebliche steuerliche Folgen und ist daher nicht zu empfehlen.

³⁸ Auflösungsgründe können u.a. sein: Erfüllung des Zwecks, Ablauf einer in der Satzung vorgegebenen Frist, dauerhafter Vermögensverlust, Aufhebung der Stiftung durch die Behörde, bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Zwecks oder Gemeinwohlgefährdung, vgl. bei Pues/Scheerbarth a.a.O. § 5, S. 69 ff

³⁹ Gem. § 23 StiftGHess wäre dies beispielsweise bei einer örtlichen Stiftung die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband und bei einer kirchlichen Stiftung die Kirche.

die Anerkennung ist nach § 80 Abs. 1 BGB die Behörde des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat. Geregelt ist dies in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt.⁴⁰

Falls eine Stiftung kirchlich anerkannt werden soll, tritt die staatliche Aufsicht zurück und wird gemäß der Kirchenstiftungsgesetze regelmäßig von der jeweiligen Landeskirche durch die Kirchenleitung ausgeübt. Die Anerkennung einer kirchlichen Stiftung erfolgt aber zunächst durch die staatliche Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche auf Grundlage der kirchlichen Stiftungsgesetzes und der Landesstiftungsgesetze.

Dem Antrag des Stifters an die Stiftungsbehörde sind grundsätzlich folgende Anlagen beizufügen:

- Stiftungsgeschäft mit Datum und Unterschriften
- Satzung mit Datum und Unterschriften
- Bestätigung des Finanzamtes über die voraussichtliche Gemeinnützigkeit
- Bestätigungen der Banken der Stifter über die Bereitstellung des Vermögens

Es empfiehlt sich, um alle möglichen Fragen im Vorfeld abzuklären, den persönlichen Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeitern bei der zuständigen Anerkennungsbehörde zu suchen.

Mit der Anerkennung ist die Stiftung rechtsfähig.

Nach der Anerkennung unterliegt die Stiftung der Aufsicht durch die Stiftungsbehörde des Bundeslandes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat. Kirchliche Stiftungen unterliegen der kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde ist in der Satzung zu nennen.

Die Stiftungsaufsicht sorgt dafür, dass der Stifterwille nachhaltig erfüllt wird. Dies geschieht in der Praxis, in dem die Aufsichtsbehörde vor allem die Einhaltung der für die Stiftung einschlägigen landesrechtlichen Regelungen und die in der Stiftungssatzung enthaltenen Rechtsregelungen kontrolliert.

In der Praxis wirkungsvoller sind die in der Stiftungssatzung festgelegten stiftungseigenen Kontrollinstanzen. Eine interne Kontrollinstanz ist der in der Stiftungssatzung festgelegte Stiftungsrat, dessen Kontrollinstanz weit über die Rechtsaufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde hinausgehen und auch die Aufsicht über die Entscheidungen der Stiftungsorgane mit beinhalten kann. Eine externe Kontrollinstanz ist in der Praxis beispielsweise ein Wirtschaftsprüfer, dessen Aufgabe es in der Regel ist, die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht zu kontrollieren.⁴¹

b. Beantragung der Gemeinnützigkeit

Stiftungen, die gemeinnützige (und kirchliche) Zwecke verfolgen, genießen die Steuerbegünstigung gem. §§ 51 bis 68 AO. Für die Stiftungsgründung wird ein Antrag auf vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei dem zuständigen Finanzamt gestellt.

Dem Finanzamt ist der Entwurf des Stiftungsgeschäftes sowie der Satzung zur Beurteilung vorzulegen. Bei einem positiven Bescheid erfolgt befristet die vorläufige Anerkennung als gemeinnützig. Danach ist unter Vorlage der genehmigten Satzung ein weiterer Freistellungsbescheid zu beantragen.

Zeitgleich mit der Ausarbeitung der Satzung und Bearbeitung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen müssen Stiftungsdokumentationen erstellt werden.

⁴⁰ Bei Errichtung einer kirchlichen Stiftung haben Stifter den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen. Die Kirchenleitung leitet den Antrag weiter an die staatliche Stiftungsbehörde.

⁴¹ Pues, aao., C 11, S. 86

III. Erstellen von Dokumentationsmaterialien

Broschüren, Flyer und Homepage geben Auskunft über die Stiftung und ihr Wirken. In der Errichtungsphase reicht meist eine einfache, kostengünstige Präsentationsmappe aus. Sie erläutert in ansprechender und werbender Weise die Motivation und Beweggründe der Stiftungserrichtung. Die Kernaussage deckt sich mit der Aussage in der Präambel und dem Zweck der Satzung, in Wortwahl und Satzbau ist sie aber weniger formal und „herzerwärmender“ aufgebaut. Die Präsentationsmappe gibt Aufschluss über die Arbeit der Stiftung und erläutert detailliert die Projekte, die durch die Stiftung gefördert werden sollen. Sie informiert weiter über rechtliche und steuerliche Fragen, erläutert den Finanzbedarf ausführlich und bittet schließlich um finanzielle Unterstützung. Die Präsentationsmappe kann potentiellen Stiftern als Gedankenstütze und Erinnerung anlässlich persönlicher Gespräche übergeben werden.

Auf Grundlage der Präsentationsmappe können Flyer erstellt werden. Sie dienen zur breitflächigen Information und werden Mailings beigelegt. Sie dient zunächst als Akquisitionsinstrument beim Einwerben des zur Errichtung der Stiftung erforderlichen Grundstockvermögens. Später, nach erfolgreicher Errichtung können hochwertige Broschüren kreiert werden.

IV. Einwerben des Startkapitals

Da eine Stiftung lediglich mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen arbeiten darf, ist es für den erfolgreichen Aufbau einer Stiftung wichtig, von Anfang an hohe Beträge, die in das Grundstockvermögen der Stiftung fließen, zu akquirieren. Die zu errichtende Stiftung benötigt also finanzstarke Gründungstifter. Die Mitglieder des Organisationsteams sollten der Frage auf den Grund gehen, welche Umstände welchen Typ Mensch dazu bringen, auf Teile ihrer finanziellen Ressourcen zu verzichten, um diese finanziellen Mittel oder Sachwerte der Allgemeinheit auf Dauer zur Verfügung zu stellen. In der sog. Stifterstudie ist anschaulich belegt, dass Stifter unternehmerisch denken und handeln und daher ihren Entscheidungen Zahlen, Daten und Fakten zugrundelegen. Dabei möchten sie die Welt durch ihr Engagement ein klein wenig besser machen und verändern, sie möchten Träume leben und durch die Stiftung Wege aufzeigen und Antworten geben auf drängende Fragen der Gegenwart.⁴²

Die Initiatoren der Stiftung sollten daher von Anfang an den kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Finanzbedarf der Stiftung festlegen. Dies gelingt anschaulich am besten anhand von konkreten Projekten, die die Stiftung fördert. Sodann gilt es die Zielgruppe der Stifter im Umfeld der Organisation zu identifizieren, um schließlich die hohen Einstiegsbeträge zu akquirieren. In der Literatur⁴³ wird dafür folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Vertrauen aufbauen
- persönlichen Kontakt suchen
- persönliche Bekanntheit nutzen
- auf gleicher Augenhöhe
- selbst gestiftet
- fundierte Vorbereitung
- das eigentliche Fundraising Gespräch (the ask)

Diese Vorgehensweise, insbesondere die Ansprache von potentiellen Stiftern erfordert viel Überzeugungskraft, Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen. Die Erfahrung in Bezug auf den Aufbau von Stiftungen zeigt, dass Voraussetzung für das Gelingen dieser Gespräche eine besonders gute und fundierte Vorbereitung der Gesprächsteilnehmer seitens des Organisationsteams ist.

⁴² Vgl. Timmer, Karsten, aaO, S. 23 ff

⁴³ Haibach, Marita, Handbuch Fundraising., S.260 ff, Kern, Birgit in: Fundraising Handbuch, S. 549 ff

V. Festlegung von Anerkennungsstrukturen für Stifter

Stifterinnen und Stifter leisten durch ihre Zuwendung einen besonderen Beitrag für die Organisation, ihnen gebührt – wenn erwünscht- eine sichtbare Form der Anerkennung. Dabei kommen Gedenktafel, Veröffentlichung aber auch weniger sichtbare Anerkennungsformen wie die Verleihung von Stiftungstalern etc. in Betracht.

VI. Startveranstaltung

Die Errichtung der Stiftung hat eine öffentliche Würdigung im Rahmen einer Startveranstaltung verdient. Die Veranstaltung sollte eigenständig, also nicht im Rahmen einer anderen Feierlichkeit stattfinden und interessant, d.h. vor allem Neugierde weckend, gestaltet sein. Einzuladen sind neben allen Gründungsstiftern alle Akteure der Organisation, Großspender etc., Honoratioren aus Stadt und Land. Die ebenfalls einzuladende Presse wird ausführlich über die Veranstaltung und die Stiftung berichten. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden die Gründungsstifter – wenn sie nicht auf Anonymität bestehen- gewürdigt.

D. Zusammenfassung

Der Aufbau einer Stiftung bedarf von Anfang an der Koordination unterschiedlicher Aufgabenbereiche. So müssen rechtliche und steuerrechtliche Aspekte ebenso wie Fundraising und Marketinggesichtspunkte praktisch zeitgleich umgesetzt werden. Dies erfordert konzeptionelles und strukturiertes Handeln auf unterschiedlichen Ebenen. Daher ist insbesondere die Bildung eines Teams kompetenter und engagierter Personen, die mit den Mitteln des Fundraisings systematisch und in Hinblick auf die Stifter und Stifterinnen mit Einfühlungsvermögen und hoher kommunikativer Kompetenz sich der Sache als Eigene angenehmen und professionell die einzelnen Schritte koordiniert und zum richtigen Zeitpunkt entsprechend eines Organisationsplanes voran bringen.

Für die Vorbereitungs- und Planungsphase, in der insbesondere auch rechtliche (Vor-) Fragen zu klären sind, sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Gerade bei der rechtlich selbständigen Stiftung ist zu bedenken, dass die einmal verabschiedete Satzung nur schwer zu ändern ist. Über einen sehr langen Zeitraum gibt sie der Stiftung das Gesicht, den Auftrag, beschreibt ihre Visionen. Die Gestaltung der Satzung bietet einen großen Spielraum einmal in Hinblick auf die Handlungskompetenzen der Verantwortlichen in den Stiftungsorganen und zum anderen in Hinblick auf Einbindung und Mitgestaltungsmöglichkeiten zukünftiger Stifter.

Für Organisationen, die ihren Förderern bereits unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten anbieten, ergänzt eine Stiftung als weitere Finanzierungsquelle diesen Warenkorb sinnvoll, weil sie dem Zuwendenden ermöglicht, mit einem einmaligen Betrag zu einer dauerhaften Absicherung des Stiftungszweckes, beizutragen. Da bereits in der Aufbauphase wegen der besonderen Wesensmerkmale einer Stiftung hohe Beträge akquiriert werden müssen, sollten von Anfang an die Wünsche von Stiftern im Auge behalten werden.

Gerade im Kirchlichen Bereich hat sich gezeigt, dass Stiftungen, die die Möglichkeiten der gemeindlichen Arbeit der Kirchengemeinde erheblich verbessern. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Verfestigung der Bindung ihrer Gemeindeglieder an ihre Gemeinde und damit der Kirche insgesamt.

E. Literaturverzeichnis und Quellen

- Gremmel, Rolf
Ende gut, alles gut!
Strategisches Direktmarketing beim Erbschaftsmarketing
Hamburg 2002
- Haibach, Marita
Handbuch Fundraising
Spenden, Sponsoring, Stiftungen in der Praxis
Frankfurt 2006
- Janowsky, Wolfgang
Wo Kirche drin ist, sollte auch Kirche „draufsehen“
Die Stiftungsaufsicht von kirchlichen Stiftungen
In: StiftungsWelt 02-2007, S. 12
- Kreuzer, Thomas
Konkretisierung des 10. Leuchtfeuers
Zukunftskongress „Kirche der Freiheit im 21. Jahrhundert“
Januar 2007 in Wittenberg
- Kern, Brigitte
In: Fundraising
Handbuch für Grundlagen, Strategien und Methoden
3. Auflage, Wiesbaden 2006
- Mecking, Christoph; Weger, Magda
Die Stiftung in der Fundraising-Konzeption
Bank für Sozialwirtschaft
Köln 2007
- Palandt / Bearbeiter
Bürgerliches Gesetzbuch
Kommentar
66., neubearbeitete Auflage, 2007
- Pues, Lothar
Praxishandbuch Stiftungen
4. Auflage
Deutscher Sparkassen Verlag Stuttgart
- Pues, Lothar
Scheerbarth, Walter
Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht
2. Auflage
München 2004
- Timmer, Karsten
Stiften in Deutschland, Ergebnisse der Stifterstudie,
2. Auflage 2006
- Wigand, Klaus;
Haase-Theobald, Cordula
Heul, Markus; Stolte, Stefan
Stiftungen in der Praxis
1. Auflage 2007
- Links
www.stiftungsdatenbank.de
www.stiftungen.org/Bundesverband Deutscher Stiftungen
www.kronberg-stiftung.de
www.stiftung-talkirche.de

F. Anlage Organisationsplan

Thema	wer	wann
Zusammenstellung eines Teams, Zeitplan festlegen		
Budgetplan erstellen		
Satzung <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform • Vision der Stiftung • Ausarbeitung der Satzung <ul style="list-style-type: none"> ○ Name (Stiftungszweck als Teil des Namens, keine rein formale Beschreibung?) ○ Sitz der Stiftung ○ Zweck ○ Vermögen (erforderliches Kapital bei Errichtung) ○ Organisation der Organe (Vorstand, Stifterrat) ○ Präambel ○ Auflösung ○ Unterstiftungen / Stiftungsfonds 		
Finanzbedarf der Stiftung ermitteln <ul style="list-style-type: none"> • Höhe einzuwerbender Mittel im 1. Jahr • Höhe einzuwerbender Mittel im 2. Jahr 		
Präsentationsmappe <ul style="list-style-type: none"> • Ziele klar, kurz und übersichtlich auflisten • Kurztex: Stiftungsziel / Idee/ Steuerliche Vorzüge 		
Zielgruppen für Mitteleinwerbung: <ul style="list-style-type: none"> • Wer hat welchen Nutzen, wenn er der Stiftung hohe Beträge zur Verfügung stellt? • Stifterprofil / Stiftermotive 		
Einwerben des Grundstockvermögens durch persönliche Ansprache potentieller Gründungstifter		
Weitere potentielle Förderer, Freunde, Fürsprecher, Unterstützer identifizieren, informieren und zielgerichtet ansprechen		
Kontaktaufnahme und Vorabstimmungen zur Satzung <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsbehörde • Kirchenverwaltung bei kirchlicher Stiftung • Finanzamt 		
Anerkennungsformen für Stifter festlegen		
Bankverbindung <ul style="list-style-type: none"> • Erträge • Anlagerichtlinien, Anlagestrategie • Bankpartner als Sponsor? 		
Flyer / Homepage erstellen		
Testimonials		
Ggf. Texte für Mailing inkl. Flyer		
Texte für Presse		
Vorbereitung der Feier anlässlich erfolgter Gründung / Startveranstaltung		
Nachsorge <ul style="list-style-type: none"> • Zweiter Brief an alle Stifter / Interessierten nach Gründungsfeier u. ersten Erfolgen • Regelmäßige Informationen über die Arbeit der Stiftung 		